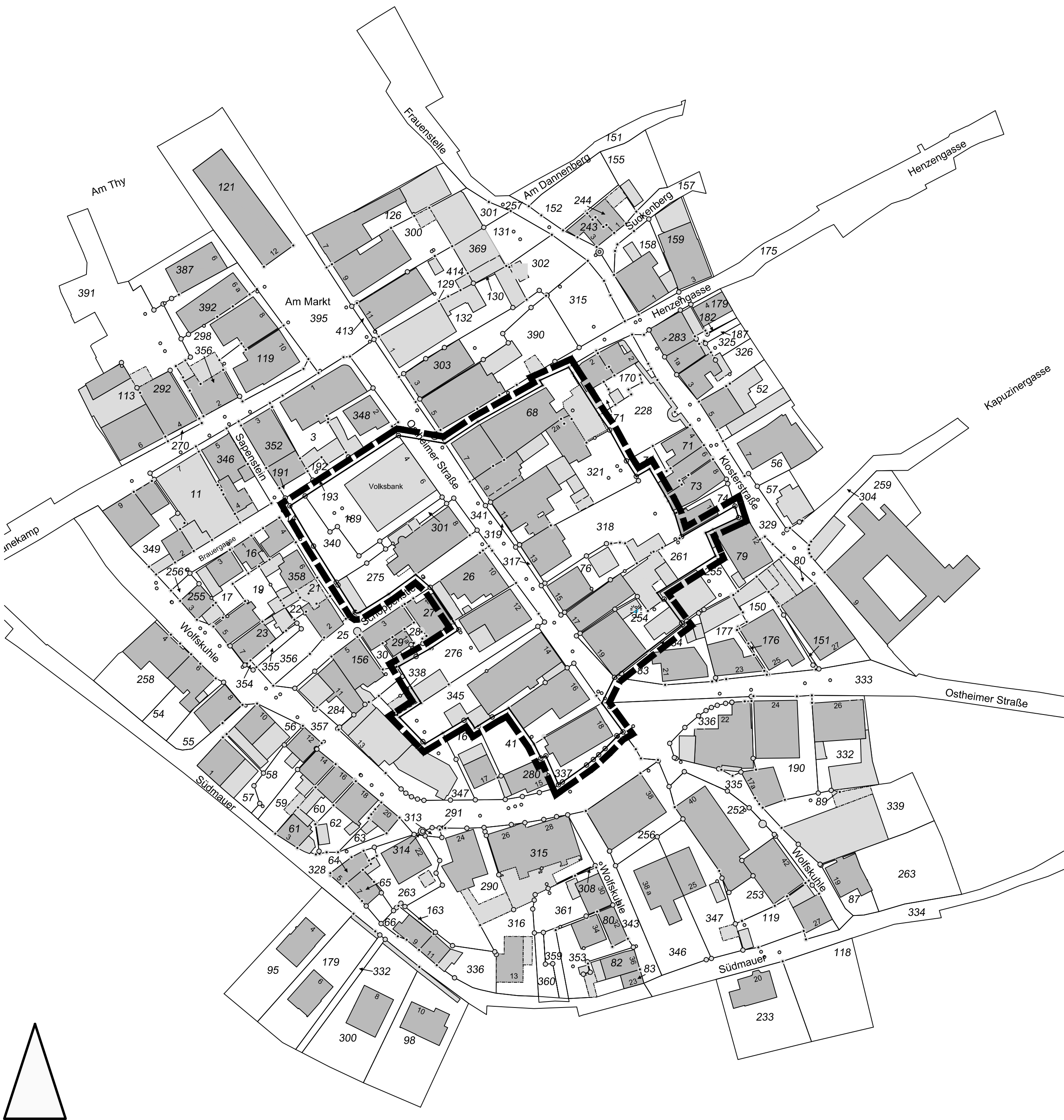




S

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 82 Landesbauordnung NW

- Die Textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Wohnungen in den Obergeschossen in den Kerngebieten entlang der Thystraße, Rosenstraße, Hanekamp, Am Markt, Ostheimer Straße Nr. 2-18 und 1-19 und zur Zulässigkeit von Wohnungen auch im Erdgeschoss im Kerngebiet im südlichen Teil der Ostheimer Straße Nr. 22-34 und 21-27 und an der Königsstraße Nr. 2-18 unter dem Punkt Nutzungen: 3. Spiegeltisch des bisher gültigen Bebauungsplans Nr. 30 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, 3. Änderung gestrichen.

Damit tritt die bisher gültige textliche Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 30, wonach in den Kerngebieten entlang der Thystraße, Rosenstraße, Hanekamp, Am Markt, Ostheimer Straße Nr. 2-18 und 1-19 in den Obergeschossen Wohnungen zulässig sind und lediglich in den Kerngebieten im südlichen Teil der Ostheimer Straße Nr. 22-34 und 21-27 und an der Königsstraße Nr. 2-18 Wohnungen auch im Erdgeschoss zulässig sind (§7 (2) Nr. 7 BauNVO), für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, 3. Änderung außer Kraft.

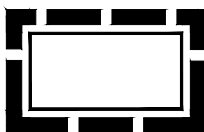
- Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 sind sonstige Wohnungen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO mit der Maßgabe zulässig, dass sie in allen Geschossen allgemein zulässig sind.

HINWEISE:

- Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 ist nur in Verbindung mit dem Urplan (Bebauungsplan Nr. 30) lesbar. Bei der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 wird lediglich eine textliche Festsetzung geändert bzw. ergänzt. Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 30 (Urplan) bleiben bestehen.
- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.a.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 12 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Brakel oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Vor der Bebauung ist eine archäologische Untersuchung erforderlich, die etwa 8 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Bereich der künftigen Verkehrsflächen erfolgen kann.
- Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Planzeichenerklärung

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Entwurfsbearbeitung:

Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Höxter, den 07.02.2019

Der Landrat

Im Auftrag:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Katasterstand: August 2018

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Bauausschusses der Stadt Brakel vom 04.07.2018 aufgestellt worden.

Brakel, den

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Brakel, den

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Brakel am als Satzung beschlossen worden.

Brakel, den

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Brakel, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

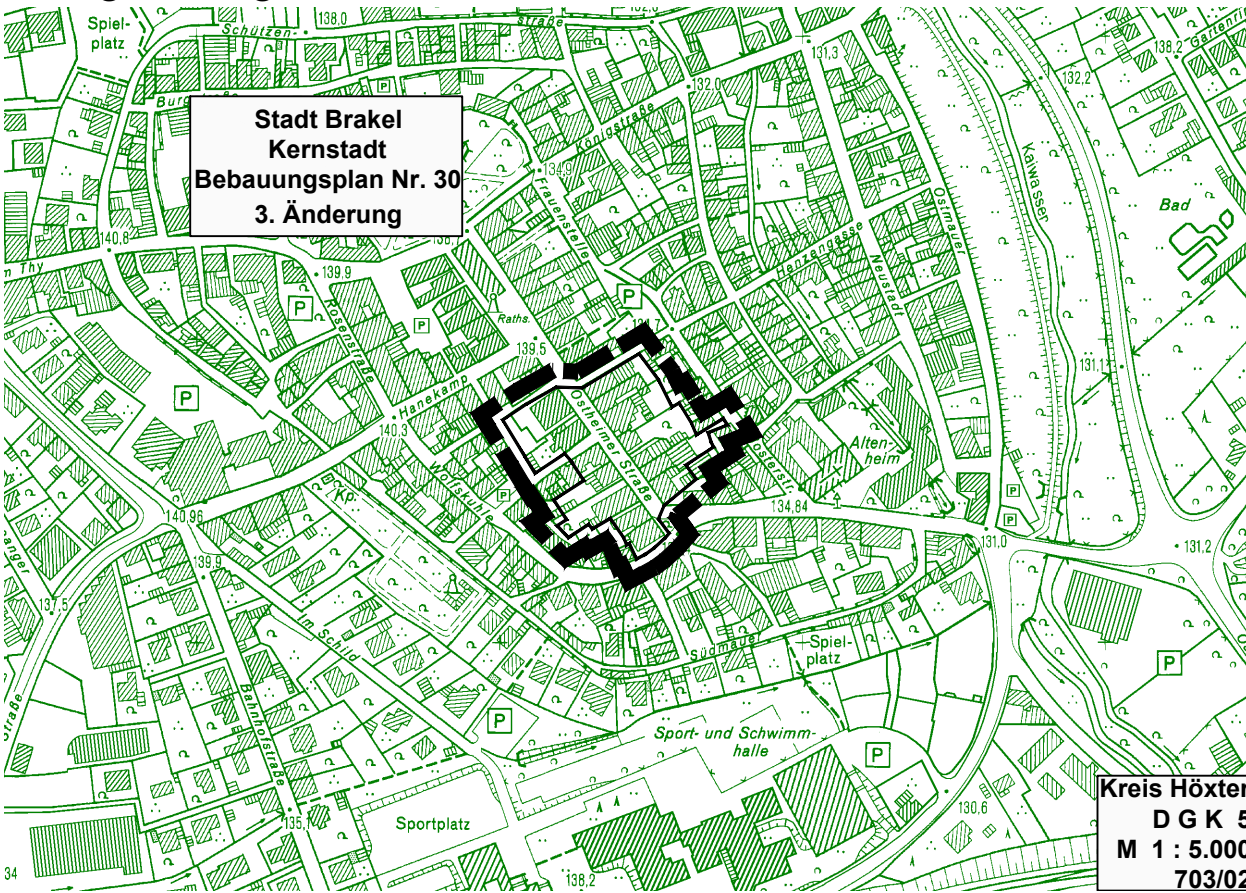
Höxter, den

Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Der Landrat

Im Auftrag:

Plangebietsgröße ca. 1 ha



KREIS HÖXTER

STADT BRAKEL
Kernstadt

Gemarkung Brakel Flur 17 und 18

Bebauungsplan Nr. 30
3. Änderung

„Sanierungsgebiet Kernstadt Brakel“

Offenlegungsplan

1. Ausfertigung

M 1 : 1.000

Erläuterungen:

	Flurgrenzen		vorhandene Gebäude
	Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt		Wohngebäude mit Hausnummer
	Grenzpunkt		Wirtschaftsgebäude, Gewerbe oder Öffentliche Gebäude
	Art der Abmarkung nicht bekannt		Gebäude mit Durchfahrt
	geplante Eigentumsgränze unverbindlich		In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude
	Höhenlinie		
	Höhenpunkt		

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).